

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Rietberg

vom 11.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe erhebt die Stadt Rietberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Rietberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach den verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg vom 08.11.2001 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
e)	Anfertigung von Ablichtungen aus Archivalien bis zum Format DIN A 4 je angefangene Seite bei größerem Format als DIN A 4 je angefangene Seite	1,00 2,00
	Von der Erhebung der Gebühren unter dieser Tarifstelle kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient.	
f)	Digitalisate A4- oder A3-Formate	2,00
2.	<u>Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten</u>	
a)	Filme und Videos (Grundgebühr für die Benutzung für Fernseh-, Film- und Videoproduktion sowie für Präsentationen im Internet)	50,00
b)	Fotos, Bildpostkarten, Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Pläne, Ansichten, Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften (je Seite oder Stück) für Fernseh-, Film-, und Videoproduktion sowie für die Präsentation im Internet	25,00
c)	Druckauflagen - bei einer Auflage von bis zu 5.000 Exemplaren - bei einer Auflage von bis zu 10.000 Exemplaren - bei einer Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren - bei einer Auflage von über 50.000 Exemplaren Bei einer Neuauflage wird die Gebühr entsprechend der Auflagenhöhe neu berechnet	15,00 20,00 25,00 30,00
d)	Für die Präsentation in Ausstellungen Von der Erhebung der Gebühren unter dieser Tarifstelle kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient.	15,00
3.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichen	2,50

b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	Bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlagen ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %.	
	Für Schüler, Studenten und Auszubildende wird die Gebühr für Beglaubigungen bereits ab der ersten Beglaubigung um 50 % ermäßigt.	
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
5.	<u>Ermittlung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	<u>Ermittlung einer Zweitausfertigung von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
10.	<u>Ausstellung einer steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	12,00
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
13.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
14.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,50
c)	DIN A 2	10,50
d)	DIN A 1	12,50
e)	DIN A 0	14,50
f)	Flächennutzungsplan Maßstab 1:10.000 je Stück	35,00
g)	Flächennutzungsplan Maßstab 1:15.000 je Stück	15,00

h)	Einzelhandelsgutachten je Stück Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. Für das Falten von Plänen wird ein Zuschlag von 25 % berechnet. Auszüge aus dem Katasterwerk (auch Stadtgrundkarte) sowie Katasterbuchwerk werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) abgerechnet.	25,00
15.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
16.	<u>Für familiengeschichtliche Auskünfte aus dem Archiv wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben</u> je angefangene halbe Stunde	24,00
17.	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Bestimmungen - mit Ausnahme des Amtsblattes -</u> für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 1,00
18.	<u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, sofern nicht von einer anderen Tarifstelle umfasst</u> Je angefangene 10 Minuten	8,00
19.	<u>Versand eines Telefaxschreibens</u> a) innerhalb von Deutschland, Umfang 1 - 4 Seiten, je Fax b) innerhalb von Deutschland, Umfang ab 5 Seiten, je Fax c) ins Ausland, Umfang 1 - 4 Seiten, je Fax d) ins Ausland, Umfang ab 5 Seiten, je Fax (Faxversand erfolgt nicht an Sondernummern mit erhöhten Tarifikosten)	1,00 1,50 2,00 2,50
20.	<u>Entgegennahme, Prüfung und Ausfüllung des ersten im Kalenderjahr gestellten Antrags auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
21.	<u>Aufwandspauschale für Trauungen außerhalb der üblichen Verwaltungszeiten und/oder außerhalb des Standesamtes</u> Der pauschale Auslagenersatz gemäß § 10 GebG NRW deckt die zusätzlichen Kosten (v.a. Reinigungs- und Schließdienste sowie Strom- und Heizungskosten), die durch Trauungen außerhalb der üblichen Verwaltungszeiten und/oder außerhalb des Standesamtes (sog. Ambientrauungen) regelmäßig anfallen.	60,00

Die anfallenden Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sind in einer eigenen Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rietberg wird hiermit gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 307), öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 12.12.2014
Der Bürgermeister

gez. Sunder

(Sunder)

Bekanntmachung im Amtsblatt Rietberg, Nr. XX/2014 v. XX.XX.2014, S. XX

Übersicht zur Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung

Tarif Nr.	Gegenstand	Zeitaufwand pro Einheit, eingesetztes Personal, weitere Kostenfaktoren	Gesamtaufwand Euro	Gebühr Euro
1.a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	1 Minute 1 TVöD 6; Materialkosten	0,60 + 0,05	0,70
1.b)	Größeres Format als A4	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten	0,60 + 0,30	0,90
1.c)	Farbkopien und -ausdrücke	1 Minute 1 TVöD 6; aber erhöhte Materialkosten durch Farbdruck	0,60 +	
	A4		0,60	1,20
	A3		1,05	1,70
	A2		2,05	2,70
1.d)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien	individuell 1 TVöD 6	9,00 für 15 Minuten	9,00
2.a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4 Minuten 1 TVöD 6	2,40	2,50 pro Stück
2.b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	7 Minuten 1 TVöD 6	4,20	4,20 pro Stück
3.a)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben)	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
3.b)	Selbstauskunft ID	10 Minuten TVöD 6	6,00	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	individuell 1 A 10	24,60 für 30 Minuten	25,00 pro halbe Std.

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	5 Minuten 1 TVöD 6	3,00	3,00 pro Stück
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5 Minuten 1 TVöD 9 + Materialkosten für Marke	3,85 0,80	5,00 pro Stück
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5 Minuten 1 TVöD 9	3,85	4,00 pro Stück
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.a)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.b)	Außenarbeiten	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.
10.c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten	individuell 1 TVöD 3 (Technischer Dienst)	18,90 für 30 Minuten	19,00 pro halbe Std.
11.	Abgabe von vorgefertigten Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	keine zusätzlichen Bearbeitungskosten		0,35 für jede angefangene Seite
12.a)	Lichtpausen und Plots DIN A4	10 Minuten 1 TVöD 9 sowie entsprechende Materialkosten; deutlich erhöhte Materialkosten bei transparenten Lichtpausen und farbigen Plots	7,70	8,00 pro Stück
12.b)	DIN A3			8,50 pro Stück
12.c)	DIN A2			10,50 pro Stück
12.d)	DIN A1			12,50 pro Stück
12.e)	DIN A0			14,50 pro Stück
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	individuell 1 TVöD 9	23,10 für 30 Minuten	24,00 pro halbe Std.

16.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	Individuell 1 TVöD 9	7,70 pro angefangene 10 Minuten	8,00 pro angefangene 10 Minuten
17.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	Individuell 1 TVöD 6	6,00 pro angefangene 10 Minuten	6,00 pro angefangene 10 Minuten

Anmerkung:

Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit je Stunde wurden die Stundensätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) des Berichtes Nr. 1/2012 (Stand 2012/2013)

- a) für Beschäftigte (Jahr 2012)
- b) für Beamte (Jahr 2012)

jeweils erhöht um 10 % Sachkostenzuschlag und 20% Gemeinkostenzuschlag zugrunde gelegt.